



Wir
Mühlviertler

... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

Bezirkshauptmannschaft
Urfahr-Umgebung

4041 Urfahr, Peuerbachstraße 26

17. Juni 2024

BHUSich - 2017 - 204313

WirMühlviertler – Förderverein für regionale Entwicklung

Vereinsstatuten:

Inhaltsverzeichnis

WirMühlviertler – Förderverein für regionale Entwicklung	1
Vereinsstatuten:	1
1 Name und Sitz	3
2 Zweck	3
2.1 Wirtschaft	3
2.2 Energie	3
2.3 Lebensmittel	4
2.4 Kinder-Eltern-Gesellschaft	4
2.5 Gesundheit	4
2.6 Informationspflicht via Newsletter	4
3 Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks	5
3.1 Ideelle Mittel:	5
3.2 Materielle Mittel	5
4 Gliederung	5
5 Mitgliedschaft	5
5.1 Erwerb der Mitgliedschaft	6
5.2 Beendigung der Mitgliedschaft	6
5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
6 Die Organe des Vereins sind:	7
7 Geschäftsordnung	7
8 Die Generalversammlung	7
9 Der Vorstand	8
10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
10.1 Der Obmann	9
10.2 Die Sekretäre	10
10.3 Die Projektleiter	10
11 Die Rechnungsprüfer	10
12 Haftung	10
13 Schiedsgericht	11
14 Sektionen	11
14.1 Bildung bzw. Auflösung	11



Wir Mühlviertler

... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

14.2	Sektionszugehörigkeit.....	11
14.3	Sektionsversammlung.....	12
14.4	Sektionsvorstand	12
15	Auflösung des Vereins.....	12



Wir Mühlviertler

... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Wir Mühlviertler – Förderverein für regionale Entwicklung“, der Name ist Ausdruck für den Zusammenhalt und sichert zugleich die regionale Wertschöpfung.

Der Vereins Sitz befindet sich in Ottenschlag.

2 Zweck

Der Wir Mühlviertler – Förderverein für regionale Entwicklung ist eine Bewegung ohne politischen oder religiösen Hintergrund. Wir sind unabhängige Bürger, die in die Selbstverantwortung gehen und damit ein friedliches Leben sicherstellen möchten.

Unser Ziel ist es, Menschen zu vernetzen, die regionale Leistungen und Produkte anbieten und beziehen möchten. Wir Mühlviertler helfen uns gegenseitig und gestalten jetzt gemeinsam unsere Zukunft mit den Werten: Selbstverantwortung, Wohlstand, Sicherheit, Freiheit. Ob Betriebe, Landwirte mit Ab-Hof Verkauf, Hausfrau, Handwerker oder Freizeitbastler, die Wir Mühlviertler Bewegung bindet alle ein und fördert ein harmonisches Miteinander, in dem jeder Mensch angeregt ist seine Fähigkeiten und Talente zur Steigerung des Allgemeinwohls einzubringen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstige Einnahmen werden im Zuge der Förderaufträge vor allem regional reinvestiert.

Das Ziel ist die Förderung der regionalen Wertschöpfung in folgenden Bereichen:

2.1 Wirtschaft

Ein Teil Geldes wird investiert in Familien-, Klein- und Kleinstbetriebe in der Region, die sich durch qualitativ hochwertigste Waren und Dienstleistungen im regionalen Bereich hervorheben.

2.2 Energie

Förderung von Kooperationen, Unternehmen, Netzwerken und auch einzelnen Menschen welche sich um die Nutzbarmachung von umweltverträglichen, unabhängigen und dezentralen Energiesystemen engagiert. Das Ziel ist dezentrale/autarke Lösungen für jeden Haushalt zur Verfügung zu stellen.



Wir
Mühlviertler

... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

2.3 Lebensmittel

Wasseraufbereitung und Wasserbelebung als eines der wichtigsten Grundnahrungsmittel für Energie, Gesundheit und Wohlbefinden. Hierbei wird vor allem auch darauf geachtet, dass regionale, hochwertige, biologische Produkte mit möglichst kurzen Verkehrswegen vom Landwirt zum Konsumenten gelangen und sich beide auf gleicher Augenhöhe begegnen können. Als eine weitere Stütze ist ein Lebensmittelwagen vorgesehen, der die regionale Wirtschaft und Landwirtschaft fördert und das regionale Bewusstsein hervorhebt. Nach dem Motto: „Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah“.

2.4 Kinder-Eltern-Gesellschaft

Nach dem Motto: Lernen fürs Leben. Schaffung und Förderung eigener Kindergärten und Schulen, um eine lebens- und liebesfähigen Gesellschaft zu bilden, die friedlich nach dem Kooperationsprinzip funktioniert.

Förderung von Fähigkeiten und Talenten. Schule darf nicht Spaß machen, sie muss Spaß machen. Der natürliche Lerntrieb und die Neugierde die jedem Kinde von Geburt an innewohnt, sollte bis in hohe Alter erhalten bleiben.

Durch selbstverantwortliche Eltern, die selbst Werte wie Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Hilfsbereitschaft leben, bekommen wir Kinder mit neuem Bewusstsein und dadurch eine neue harmonischere Gesellschaft.

2.5 Gesundheit

Gesundheitsfürsorge als Leitbild um Krankheiten erst gar nicht entstehen zu lassen (präventiv statt reaktiv).

Schaffung und Förderung eines Gesundheitshauses, das sowohl die Schulmedizin und die Alternativmedizin verbindet und zur Gesundung/Heilung des Menschen beiträgt.

Geistige-, körperliche- und seelische Gesundheit nach einem ganzheitlichen Prinzip (wie innen, so auch außen).

Verlorengegangenes, altes und naturheilkundliches Wissen wiederentdecken und für alle nutzbar und zugänglich machen.

2.6 Informationspflicht via Newsletter

Der Verein informiert seine Mitglieder und weitere registrierte Interessenten über das aktuelle Vereinsgeschehen. Dabei werden auch neue Produkte und Innovationen mit denen sich der Verein beschäftigt publik gemacht.



Wir
Mühlviertler

... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

3 Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel:

- Impulsvorträge und andere Informationsveranstaltungen
- Gewinnung von Mitgliedern und Partnern
- Schulungen und Seminare
- Schaffung eines Regionalbewusstseins
- Vorleben einer Wertegesellschaft nach den geistigen Gesetzen
- Bewusstwerdung durch das Leben in Selbstverantwortung
- Durchführung von Veranstaltungen

3.2 Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen durch Verkauf
- Erträge von Veranstaltungen
- Umsatzerlöse von Beteiligungen
- Subventionen öffentlicher Stellen, Institutionen und Körperschaften
- Sponsoring, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen

Einnahmen durch Aktivitäten des Vereines und sonstige erzielte Einnahmen dienen ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes. Auszahlungen und Zuwendungen aus diesen Mitteln an Vereinsmitglieder, soweit ihnen nicht eine Gegenleistung gegenübersteht, sind untersagt.

4 Gliederung

Der Verein kann sich in eine beliebige Anzahl von Sektionen gliedern. Die Bildung sowie eine allfällige Auflösung einer Sektion obliegt dem Vereinsvorstand. Jede Sektion kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die diesen Statuten nicht widersprechen darf und vom Vorstand zu genehmigen ist. Jede Sektion ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Vereines.

5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- ordentliche,
- außerordentliche und
- Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Mitglieder können auch einer Sektion zugeordnet werden.



Wir
Mühlwertler

... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den / die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nach dem ersten Jahr der Vereinsmitgliedschaft mit 31.12. eines jeden weiteren Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand oder Sektionsleiter mündlich oder schriftlich, spätestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels der Aufgabe maßgeblich.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Kalenderjahres.

5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.



Wir
Mühlviertler

... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

6 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

7 Geschäftsordnung

Der Verein ist berechtigt, sich für die Abwicklung der Vereinstätigkeiten und Funktionen, eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die durch die Generalversammlung beschlossen wird.

8 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Angelegenheiten der Generalversammlung sind folgende:

- Beschlussfassung über einen Voranschlag,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung von Entschädigungen für Vereinsorgane oder sonstige vom Verein beauftragte Personen,
- Entlastung des Vorstandes,
 - Fassung oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Verein,
- Statutenänderungen,
- freiwillige Auflösung des Vereins,
- Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) Den stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Obmann und seinem Stellvertreter,
- den Sekretären und deren Stellvertreter
- den Sektionsleitern der bestehenden Sektionen und
- den Projektleitern der vom Vorstand definierten Projekte

b) Den Mitgliedern mit beratender Stimme

- Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. den Gruppen lt. Punkt 2 Zweck des Vereins, Marketing, etc.).
- Beiräte

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



Wir
Mühlviertler

... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

10.1 Der Obmann

vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedern, den Rechnungsprüfern und dem Verein, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Gültigen Vorstandsbeschlusses, wobei die betroffene Person bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt ist.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.



Wir
Mühlwertler

... DENN ES BEGINNT BEI UNS SELBST !

10.2 Die Sekretäre

haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und der Sekretäre jeweils deren Stellvertreter.

10.3 Die Projektleiter

haben den Obmann bei der Umsetzung von Projekten zu unterstützen. Sie übernehmen die Verantwortung für die Koordination von definierten Projekten und für die regelmäßige Information an den (z.B. in den Vorstandssitzungen).

11 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ des Vereins angehören.

Der Aufgabenbereich der Rechnungsprüfer ist die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung, Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Prüfungen werden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr durchgeführt, die jedenfalls erforderliche jährliche Prüfung hat innerhalb von vier Monaten, ab Erstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

Die Berichte der Rechnungsprüfer haben an den Vorstand und an die Generalversammlung zu gehen.

Der Rücktritt der Rechnungsprüfer kann jederzeit, schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Der Rücktritt wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Vorstand wirksam.

12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder übernommenen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Sorgfaltspflicht: Verletzt ein Vereinsorgan oder ein Rechnungsprüfer unter Missachtung der zu erwartenden Sorgfalt seine gesetzlichen oder statuarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse des zuständigen Vereinsorganes, so entsteht eine Haftung dem Verein gegenüber für den daraus entstandenen Schaden, entsprechend den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.



Organwalter können schadenersatzpflichtig werden, wenn sie

- Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen
- ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen missachten
- ein Verhalten setzen, dass Schadenersatzpflichten des Vereins, gegenüber Mitgliedern oder Dritten, auslöst

Keine Ersatzpflicht besteht, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen, ordnungsgemäßen und ohne Irreführung zustande gekommenen Beschluss des zuständigen Vereinsorgans beruht.

13 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg steht erst nach sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts offen, sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist.

14 Sektionen

14.1 Bildung bzw. Auflösung

Die Bildung einer neuen sowie Auflösung einer bestehenden Sektion ist Aufgabe und Verantwortungsbereich des Vorstandes.

14.2 Sektionszugehörigkeit

- Ein Vereinsmitglied kann mehreren Sektionen angehören. Dessen ungeachtet besitzt ein derartiges Mitglied in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Allerdings besitzt ein derartiges Mitglied auch in jeder Sektionsversammlung eine Stimme.
- Für die Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Sektionen ist die vom Vorstand geführte Mitgliederliste maßgebend.



14.3 Sektionsversammlung

- Sämtliche Mitglieder einer Sektion bilden die Sektionsversammlung. Diese ist vom Obmann oder vom Sektionsleiter nach Bedarf einzuberufen.
- Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl eines Sektionsvorstandes.
 2. Festsetzung einer Geschäftsordnung
 3. Beschlussfassung über ausschließlich sektionsinterne Angelegenheiten.
- Beschlüsse gemäß o.a. Absatz Ziffer 3 können vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Sektionsvorstandes außer Kraft gesetzt werden

14.4 Sektionsvorstand

- Jede vom Vereinsvorstand gebildete Sektion kann im Rahmen einer Sektionsversammlung einen Sektionsvorstand wählen. Hiefür sind nur wahlberechtigt und wählbar in Funktionen Mitglieder dieser Sektion.
- Den Sektionsvorstand bilden der Sektionsleiter, sein Stellvertreter und je nach Größe der Sektion zwei oder mehrere Sekretäre und weitere vom Sektionsleiter definierte Funktionen.
- Die Aufgaben des Sektionsvorstandes sind:
 1. Aufnahme von Mitgliedern.
 2. Verwaltung der zur Verfügung überlassenen Mittel.
 3. Umsetzung der Beschlüsse der Sektionsversammlung.

Der Sektionsleiter, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat die Interessen der Sektion im Vereinsvorstand sowie gegen über anderen Sektionen zu vertreten. Er ist weiters für den gesamten Betrieb der Sektion und für die finanzielle Gebarung der Sektion gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Der Vorstand kann Entscheidungen bis auf Widerruf einzelnen Sektionsvorständen übertragen, die diese der Sektionsversammlung zur Kenntnis zu bringen haben.

15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung allfälligen Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das, nach Abwicklung verbleibende Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung.